

LAG HEP NRW e.V.

## **Vereinsatzung**

Stand: 12.03.2019

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:

***"Landesarbeitsgemeinschaft Heilerziehungspflege und Sozialassistenten - Schwerpunkt Heilerziehung - NRW e. V."***

Er hat seinen Sitz in Essen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Zusammenarbeit der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege und Sozialassistenten – Schwerpunkt Heilerziehung - mit dem Ziel, die Ausbildungsqualität kontinuierlich zu verbessern.
- die Vertretung der Interessen der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege und Sozialassistenten – Schwerpunkt Heilerziehung - auf Landes- und Bundesebene.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege und für Sozialassistenten - Schwerpunkt Heilerziehung - im Hinblick auf Ziele, Strukturen und Inhalte der Bildungsgänge.
- Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Schulträgern und Einrichtungen, die an der Ausbildung der Heilerziehungspfleger und Sozialassistenten – Schwerpunkt Heilerziehung - beteiligt sind.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder mit Stimmberechtigung können alle Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen sein, die Heilerziehungspfleger bzw. Sozialassistenten - Schwerpunkt Heilerziehung - ausbilden. Diese werden vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder ihre ständigen Vertretungen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Ausbildungsstätte für Heilerziehungspflege oder Sozialassistenten - Schwerpunkt Heilerziehung.

Die Aufnahme kann erfolgen, wenn mindestens ein Durchgang des Bildungsganges für Heilerziehungspflege oder Sozialassistenten - Schwerpunkt Heilerziehung - erfolgreich durchlaufen wurde. Bis dahin haben teilnehmende Schulen einen Gaststatus. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Geld erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Erfüllung des Vereinszwecks. Insbesondere werden dadurch Aufwendungen erstattet, die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen anfallen. Dazu gehören zum Beispiel Verwaltungs- und Reisekosten bei der Vertretung des Vereins auf Landes- oder Bundesebene, sowie Honorarkosten für Fachtagungen, die vom Verein ausgerichtet werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, welche/r in Personalunion auch die Vereinskasse führt, sowie einer bestimmten Zahl von weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzern). Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzerinnen und Beisitzer) gewählt werden.
2. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen werden schriftliche Protokolle angefertigt.
5. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Revisor/in. Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name und Anschrift der Schule, Name und Vorname der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft veröffentlicht die Daten ihrer Mitgliedsschulen auf ihrer Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die Vertreterin/der Vertreter der Mitgliedsschule (i.d.R. Schulleitung) nicht widersprochen hat.\*
- (4) Jede Mitgliedsschule hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bezüglich der über sie gespeicherten Daten.
- (5) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (6) Die/der Vorsitzende stellt sicher, dass die Regeln des Datenschutzes gemäß der Vorgaben der DSGVO bzw. BDSG eingehalten werden.